

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Fünfter Titel. Von dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Fünfter Titel.

Von dem Rechtsmittel der weiteren
Bertheidigung.

§. 517.

Grundsatz.

Einem jeden, gegen den ein nachtheiliges Criminal-Erkenntniß ergangen ist, stehet frei, da-
gegen das Rechtsmittel der weiteren Bertheidigung zu ergreifen.

§. 518.

Frift zu die-
sem Rechts-
mittel.

Es muß aber dieses Rechtsmittel innerhalb zehn Tagen nach der Publication des Urteils erster Instanz eingewandt werden. Wenn diese Frist abgelaufen ist, und der Angeschuldigte sich nicht erklärt hat, ob er das Rechtsmittel der weiteren Bertheidigung ergreifen wolle; so ist das Erkenntniß zu vollstrecken. Jedoch soll dem Verurtheilten, wenn er sich nach dieser Frist an- noch meldet, und die zweite Instanz verlangt, das Gehör niemals versagt werden; so wie denn auch jede Aeußerung desselben, welche eine Unzufriedenheit mit dem Erkenntnisse anzeigt, und jedes Gesuch um Milderung oder Begnadigung als eine Einwendung des Rechtsmittels der weiteren Bertheidigung anzusehen ist.

§. 519.

In denjenigen Fällen, in welchen auf die Defension nicht Verzicht geleistet werden kann, (S. 436.) muß außer dem Angeschuldigten auch der Vertheidiger befragt werden, ob er von dem Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, und derselbe muß auf Verlangen selbst gegen den Willen des Angeschuldigten dazu verstattet werden.

In welchen Fällen auch der Vertheidiger von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen kann.

§. 520.

Wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung einwendet; so muß er vernommen werden:

Nähere Vernehmung des Verurtheilten.

ob er neue, bisher in den Akten nicht vorgekommene Umstände oder Beweismittel zur Darlegung seiner Unschuld oder seiner geringeren Strafbarkeit anzuführen habe?

oder:

ob dergleichen nicht vorhanden, und ob er in diesem letzteren Falle sich durch einen zu bestellenden Defensor vertheidigen lassen wolle?

Die Erklärung über eine einzureichende schriftliche Vertheidigung soll jedoch in denen Fällen nicht ausdrücklich verlangt werden, in welchen dieses in erster Instanz nicht vorgeschrieben ist. Auch soll die Vorschrift des §. 457. beobachtet werden.

Wenn der Angeschuldigte eine neue Instruktion verlangt, so ist mit Ausmittelung der

neuen Thatfachen oder Aufnehmung der Beweismittel, insofern dadurch eine Abänderung des ersten Erkenntnisses bewirkt werden könnte, nach den für die Untersuchung in erster Instanz gegebenen Vorschriften zu verfahren; wenn aber der untersuchende Richter die angetragene Ausmittelung für unerheblich hält, so muß, ohne dadurch die Untersuchung aufzuhalten, der Defensions-Punkt unverzüglich berichtigt werden. (§. 455. u. f.)

§. 521.

Weiteres
Verfahren in
zweiter In-
stanz.

Wenn auf eine zehnjährige Strafarbeit oder eine noch härtere Strafe erkannt worden, und in zweiter Instanz eine neue Ausmittelung notwendig wird; so muß die Untersuchung in zweiter Instanz von einem andern, als dem ersten Inquirenten, geführt werden. Außer diesem Falle führt der Inquirent in der ersten Instanz auch die Untersuchung in der zweiten. Jedoch steht es dem Obergericht frei, in einzelnen Fällen hiervon Ausnahmen statt finden zu lassen.

§. 522.

Ein artikulirtes Verhör findet in zweiter Instanz nur alsdann statt, wenn die verfügte weitere Ausmittelung wesentliche Umstände betroffen hat, in welchem Falle die dem Angeklagten vorzulegenden Fragen nur auf diese Umstände gerichtet, jedoch zugleich mit dem, was in erster Instanz ausgemittelt worden, in Verbindung gesetzt werden müssen.

§. 523.

Es muß aber auch in zweiter Instanz, wenn eine neue Ausmittlung erfolgt ist, der Angeschuldigte jederzeit zum Schluß vernommen werden.

§. 524.

Wegen Vertheidigung des Angeschuldigten in zweiter Instanz findet dasjenige Anwendung, was bei der Vertheidigung in erster Instanz vorgeschrieben worden ist.

§. 525.

Die zum Spruch in der zweiten Instanz instruirten Akten werden alsdann ungesäumt an das Appellations-Gericht übersendet. Inquisitoriate und Untergerichte müssen jedoch die Akten zu diesem Zwecke an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz einreichen, welches zu prüfen hat, ob nicht ein solcher Mangel vorhanden sey, welcher die Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz hindert. Findet sich ein solcher, so muß wegen Abhelfung desselben das Nöthige verfügt, im entgegengesetzten Falle aber müssen die Akten nach dem bestehenden Instanzen-Zuge, und insofern nicht nach der Provinzial-Verfassung das Appellations-Gericht mit dem Landes-Justiz-Collegio schon von selbst verbunden ist, an den Appellations-Richter befördert werden.

Einsendung
der Akten an
den Richter
zweiter In-
stanz, und
Verfahren
desselben.

§. 526.

Wenn der Appellations-Richter dafür hält, daß vor Abfassung des Erkenntnisses noch ein

Fehler des Verfahrens zu verbessern, oder ein unerörtert gebliebener Umstand auszumitteln sey; so muß ein Resolut abgefaßt, und dem Landes-Justiz-Collegio zur weiteren Verfügung mitgetheilt werden. Das Landes-Justiz-Collegium aber muß dieser Requisition gemäß das Nöthige ohne Anstand veranlassen.

§. 527.

Sobald dagegen von dem zweiten Richter das Erkenntniß auf die weitere Vertheidigung abgefaßt worden, wird dasselbe dem Landes-Justiz-Collegio zur Besorgung der Publication zugesandt.

§. 528.

Bei Abfassung des Erkenntnisses hat der Appellations-Richter daher die Beurtheilung in der Regel nur darauf einzuschränken: ob Gründe vorhanden sind, welche eine Freisprechung oder eine Herabsetzung der in erster Instanz erkann-ten Strafe zur Folge haben können? Uebrigens finden die Vorschriften des §. 480. u. f. auch bei Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz mit Ausnahme dessen Anwendung, was nur auf das erste Erkenntniß Bezug hat.

§. 529.

Einer Einsendung des zweiten Erkenntnisses an das Criminal-Departement des Justizmini-sterii bedarf es nur alsdann:

1) wenn ein von dem Criminal-Departement

In welchen Fällen das zweite Erkenntniß zur Bestätigung eingereicht werden muß.

ment in erster Instanz bestätigtes Urtheil abgeändert werden soll;

- 2) wenn ein von dem Criminal-Departement in erster Instanz bestätigtes Urtheil in der weiteren Vertheidigungs-Instanz zwar bestätigt wird, der Angeschuldigte aber neue Beweismittel zu seiner Vertheidigung vorgeschlagen hat, solche verworfen, oder in gedachter zweiter Instanz aufgenommen worden sind.

§. 530.

Todesurtheil, ingleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch härtere Strafe festsetzen, können ohne unmittelbare Bestätigung nicht vollzogen werden. Diese Bestätigung extrahirt das Landes-Justiz-Collegium durch das Criminal-Departement, sobald das erste Urtheil die Rechtskraft beschritten, oder ihm das zweite Urtheil zukommt, insofern nicht bei Gelegenheit der von dem Appellations-Richter in den dazu nach §. 529. geeigneten Fällen geschehenen Einsetzung des zweiten Urtheils die unmittelbare Bestätigung geschehen ist.

§. 531.

Die Publication des zweiten Urtheils geschieht eben so, wie beim ersten Urtheil vorgeschrieben worden; nur muß dem Berurtheilten bekannt gemacht werden, daß dagegen kein ferneres Rechtsmittel statt finde.

Eröffnung
des zweiten
Erkenntnis-
nisses.

§. 532.

In welchen
Fällen noch
ein weiteres
Rechtsmittel
statt findet.

Der verurtheilte oder vorläufig freigesprochene Inculpat kann nur alsdann auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen, wenn er seine gänzliche Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will; ferner wenn er auf den Grund eines zu seinem Nachtheil verfälschten Dokumentes oder bestochener Zeugen verurtheilt ist.

§. 533.

Eben dieses findet statt, wenn der Richter die Vorschrift wegen Besetzung des Gerichtes bei einer Verhandlung verabsäumt hat, und aus dieser Verhandlung ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist.